

ein, bei ihnen aufliegendes, den Steueraufsichtsbeamten zugängliches Verzeichniß einzutragen, auch ist dem Ortsvorstande von jedem einzelnen Falle der Hausstrunb- bereitung vorher unter Angabe der Tageszeit und Malzschrotmenge Anzeige zu machen. Rücksichtlich der Tagesstunden, zu welchen die Hausstrunbbereitung vorgenommen werden darf, sind die Bestimmungen in §. 7, rücksichtlich des Zeitraumes aber, welcher zwischen der Anzeige beim Ortsvorstande und dem Beginn der Hausstrunbbereitung zu liegen hat, die Bestimmungen in §. 5 der Ordnung zum Braumalzsteuergefeh maßgebend.

4) Die Ortsvorstände haben den Betrieb der Kesselbierbrauereien nach näherer Anweisung der Steuerhebestelle ihres Bezirks zu überwachen und über die bei ihnen darüber eingehenden Betriebs-Anzeigen der Landwirthe ein Register zu führen, wozu ihnen die nöthigen Formulare geliefert werden.

5) Die Landwirthe, welchen die Kesselbierbereitung gestattet wird, haben den Ortsvorständen für die ihnen übertragene Ueberwachung der Hausstrunbbereitung auf Verlangen eine, ihrer desfallsigen Rühewaltung angemessene Vergütung, welche nöthigen- falls durch die Bezirkssteuerhebestelle auf Antrag der Beteiligten näher zu bestimmen und festzusetzen ist, zu leisten.

6) In den Städten Rudolfsbad, Frankenhäusen, Königsee, Stadtilm und Leuten- berg ist die unter Nummer 3 angeordnete Anzeige der einzelnen Fälle der Hausstrunb- bereitung bei den Fürstl. Rent- und Steuer- Beamten zu bewirken, die Aufsicht über die Kesselbierbrauereien aber von den Steueraufsichtern zu übernehmen und es kommen die unter Nummer 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen in Wegfall.

7) Diejenigen Landwirthe, welche von der obigen Vergünstigung noch im laufenden Jahre Gebrauch zu machen wünschen, haben sich dieserhalb längstens bis zum 31. Juli d. J. bei der Steuerhebestelle ihres Bezirks unter Angabe der Menge des zu ver- brauchenden Malzschrotes und des Umfangs ihres Hausstandes anzumelden.

8) Die Steuerhebestellen haben rücksichtlich der bei ihnen eingehenden Anmel- dungen nach §. 19 der Instruction zur Erhebung und Controlirung der Braumalzsteuer mit der Modification zu verfahren, daß die von jezt an erfolgenden Anmeldungen am Schlusse jeder Woche zur Feststellung an das Fürstl. Finanzcollegium mittelst Bericht einzufenden sind und hiermit bis nach Ablauf des nächsten Monats Juli fortzuführen ist.

9) Bei dem Fürstl. Finanzcollegium werden diese Anmeldungen schleunigst geprüft, festgestellt und an die Steuerhebestellen zurückgegeben werden, worauf Seitens dieser- lehteren wegen Erhebung und Buchung der Gefälle und Ausfertigung der Erlaubniß-